

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lauscha**

**über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Lauscha vom 17.12.09**

Aufgrund der §§ 27 und 51 Absatz 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) – zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568) – erlässt die Stadt Lauscha als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

## **I. Abschnitt**

### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Spielplätzen und Grünanlagen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Lauscha, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- 1 ) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich- rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.
- 2 ) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper
  - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- 3 ) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- 4 ) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
  - b) Kinderspielplätze;
  - c) Gewässer und deren Ufer.

#### **§ 3**

##### **Verunreinigungen**

- 1 ) Es ist verboten:
  - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentlich bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Steumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder ab zu spritzen.
  - c) verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten und häusliche Abwässer auf das Straßengrundstück in den Rinnstein einzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
  - d) auf öffentlicher Verkehrsfläche die Notdurft zu verrichten.
  - e) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen zu werfen.
  - f) öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele zu verunreinigen.
- 2 ) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

#### **§ 4 Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des BauGB) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

#### **§ 5 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur auf das Straßengrundstück in den Rinnstein geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

#### **§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nicht betreten und befahren werden.

#### **§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- 1 ) Abfallbehälter (Papierkörbe) an den Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- 2. ) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

#### **§ 8 Ruhestörender Lärm**

- 1 ) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Ansatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- 2 ) Ruhezeiten sind:
  - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
  - b) an den Werktagen die Zeiten von
    - 12.00 Uhr - 13.00 Uhr** (Mittagsruhe)
    - 20.00 Uhr - 22.00 Uhr (Abendruhe)
    - 22.00 Uhr - **06.00 Uhr** (Nachtruhe)
  - c) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen ohne Sondergenehmigung an Samstagen nur in der Zeit von 8.30 -12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden.

- 3 ) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen während der Ruhezeiten nicht ausgeführt werden.
- 4 ) Während der Ruhezeiten sind weiterhin Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
  - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.ä.);
  - b) Betrieb von Rasenmähern;
  - c) Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Pflegegeräte;
  - d) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- 5 ) Das Verbot des Absatzes 4 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenstern und Türen geschlossen sind.
- 6 ) Abweichend von den Verboten des Absatzes 4 Buchstabe b) dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr Rasenmäher betrieben werden, die
  - a) mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt gekennzeichnet sind oder
  - b) vor dem 01.08.1987 erstmals in den Verkehr gebracht wurden und mit einem Emmissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.
- 7 ) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
  - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
  - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
- 8 ) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden; dies gilt nicht bei öffentlichen oder sonstigen Vergnügungen, wie z.B. Umzügen, Kundgebungen, Stadtfesten u.ä.
- 9 ) Öffentliche oder sonstige Vergnügungen, deren Lärm die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigen kann, dürfen im Gebiet der Stadt Lauscha nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in der Silvesternacht bis 03.00 Uhr, veranstaltet werden.
- 10 ) In der Nähe von Schulen, Kindergärten, Kirchen und Friedhöfen dürfen Vergnügungen nur so veranstaltet werden, dass sie den Unterricht sowie die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeierlichkeiten in keiner Weise stören können.
- 11 ) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 3 und 8 können erteilt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt.
- 12 ) Die Vorschriften des § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 9 Offene Feuer im Freien**

- 1 ) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- 2 ) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

- 3 ) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- 4 ) Andere Bestimmungen (wie z.B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht oder landesrechtliche Verordnungen über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

### **§ 10 Betteln**

Auf öffentlichen Flächen ist das Betteln verboten.

### **§ 11 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

## **II. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung und an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

### **§ 12 Tierhaltung**

- 1 ) Hunde sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird; vor allem während der Nachtstunden in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- 2 ) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren.
- 3 ) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- 4 ) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.
- 5 ) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- 6 ) Das Füttern fremder oder herrenloser Katzen ist verboten.

### **§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben**

- 1 ) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- 2 ) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

## **§ 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 15 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## **§ 16 Hausnummern**

- 1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Lauscha zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- 2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- 3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 17 Wildes Plakatieren**

In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## **§ 18 Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## **§ 19 Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen durch Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigung aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 20 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Lauscha Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese nicht bereits durch andere Gesetze, Verordnungen und Satzungen geregelt sind.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
  2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
  3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) umwelt- oder grundwasserschädliche Flüssigkeiten, häusliche Abwässer und Baustoffe in die Gosse schüttet;
  4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) auf öffentlichen Verkehrsflächen seine Notdurft verrichtet;
  5. § 3 Abs. 1 Buchstabe e) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen wirft;
  6. § 3 Abs. 1 Buchstabe f) öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele verunreinigt;
  7. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  8. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  9. § 6 Eisflächen betritt oder befährt;
  10. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  11. § 7 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
  12. § 8 Abs. 1,2 und 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
  13. § 8 Abs. 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  14. § 8 Abs. 8 ein öffentliches oder sonstiges Vergnügen außerhalb der vorgegebenen Zeiten veranstaltet und dadurch die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt,
  15. § 8 Abs. 9 in der Nähe von Schulen, Kindergärten, Kirchen und Friedhöfen Vergnügen veranstaltet, die den Betrieb und die Ruhe an diesen Orten stören;
  16. § 9 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
  17. § 9 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
  18. § 10 auf öffentlichen Verkehrsflächen bettelt;
  19. § 11 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt.
  20. § 12 Abs. 1 Hunde so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird, vor allem in den Nachtstunden;
  21. § 12 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielflächen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
  22. § 12 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht anleint und ohne bissicheren Maulkorb führt;
  23. § 12 Abs. 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
  24. § 12 Abs. 6 fremde oder herrenlose Katzen füttert;
  25. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
  26. § 13 Abs. 2 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze bzw. zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift;

27. § 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  28. § 15 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  29. § 16 Abs.1 das Haus nicht mit der vom Bauamt der Stadt Lauscha zugeteilten Hausnummer versieht oder so anbringt, dass diese nicht von der Straße aus erkennbar ist oder nicht lesbar erhalten wird;
  30. § 16 Abs. 13 die Hausnummer nicht aus feuerfesten Material besteht; keine arabischen Ziffern verwendet; die Ziffern sich in der Farbe nicht deutlich vom Untergrund abheben und nicht mindestens 10 cm hoch sind;
  31. § 17 in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet, Werbeträger aufstellt oder anbringt;
  32. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- 2 ) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend EURO geahndet werden. Bei § 8 Verstoß gegen die Ruhezeiten wird nach der ersten Verwarnung eine Strafgebühr von 150,00 Euro fällig.
  - 3 ) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Lauscha (§ 51 Absatz 2 Nr.3 OBG).

## **§ 22 Geltungsdauer**

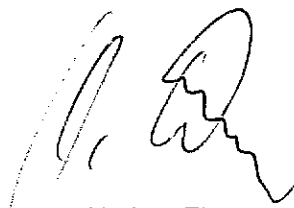
Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2019

## **§ 23 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- 1 ) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- 2 ) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene im Territorium der Stadt Lauscha (Ordnungssatzung) vom 03.03.1997 außer Kraft.

Stadt Lauscha

Lauscha, den 17.12.2009

  
Norbert Zitzmann  
Bürgermeister

